# Satzung des Heart of Code e.V.

#### Präambel

Die Heart of Code richtet sich an programmierenden und technikbegeisterten Frauen (und Personen, die sich selbst nicht ausschließlich als Männer identifizieren - im Folgenden zu Frauen\* abgekürzt), und all jene, die sich diesen Themen gerne annähern würden. Wir möchten Frauen\* und Mädchen\* den Zugang zu Informationstechnologien, Tools und Inhalten erleichtern, und damit einen grundlegenden Wandel in der IT befördern.

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein trägt den Namen Heart of Code e.V.
- (2) Der Heart of Code e.V. hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Der Heart of Code e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Vereinszweck
- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung, Sichtbarmachung und Vernetzung von Frauen\* in der IT.

In der Informatik und in den Informatik verwandten Bereichen sind Frauen sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Beruf stark unterrepräsentiert. Angesichts der rasant ansteigenden Nachfrage von Arbeitskräften und voranschreitender Digitalisierung nahezu aller gesellschaftlicher Bereiche ist ein Mehr an Diversität in der Informatik unentbehrlich. In Deutschland und insbesonder in Berlin gibt es bereits vereinzelte Projekte zur Förderung und Sichtbarmachung von Frauen in der IT. Jedoch sind diese meist zeitlich begrenzt und haben keinen festen Raum, an dem Ideen, Netzwerke und Projekte über einen längeren Zeitraum weiterentwickelt werden können. Der Heart of Code e.V. setzt sich zum Ziel einen Raum zu schaffen, der insbesondere für Kontinuität und Nachhaltigkeit in der Förderung von Frauen in der IT in Berlin und in Deutschland steht.

- (2) Der Satzungszweck des Heart of Code e.V. wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Durchführung von Workshops und Vorträgen zur Vertiefung und Fortbildung der Kentnisse im Bereich der IT
  - Die nachhaltige Vernetzung von Frauen\* in der IT
  - Die Anregung von kooperativen Projekten von und mit Frauen\*
  - Die Nachwuchsförderung durch Workshops und Vorträge, die speziell für Mädchen\* und junge Frauen\* angeboten werden, sowie Vorstellung

- von Berufsbildern und Möglichkeiten in der IT (Vorbildfunktion) an ebendiese Zielgruppe.
- Die F\u00f6rderung der Sichtbarkeit von Frauen auf B\u00fchnen und Branchen-Konferenzen

Diversität ist ein gesamtgesellschaftlich anzustrebendes Ziel und dient nicht zuletzt der Förderung demokratischer Teilhabe aller Menschen. Die politische, ökonomische und gesellschaftliche Relevanz von Informationstechnologien wird in Zukunft weiter ansteigen. Es ist daher unverzichtbar mehr Diversität in diesem Bereich anzustreben. Der Heart of Code e.V. sieht sich daher auch als Brückenbauerin zwischen den Informations- und Kommunikationswissenschaften und der interessierten Öffentlichkeit, um moderne Technologien transparenter und verständlicher zu machen.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für den Ausbau und die Gestaltung der Vereinsräume verwendet werden.

## § 5 Uneigennützigkeit

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche, Fördermitglieder natürliche als auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied begründet. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr. Über den Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen, die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder

bei juristischen Personen durch Erlöschen.

- (4) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fristlos beenden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Verein schädigt, den Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihr auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (3) Fördermitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie in Punkt (2) beschrieben. Sie bilden keinen stimmberechtigten Teil der Mitgliederversammlung.

### § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (3) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 12 Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben. Zur Einhaltung der Frist genügt die fristgemäße Aufgabe des Schreibens zur Post oder die fristgemäße Absendung der E-Mail.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- (5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von ¼ der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über den Ablauf einer Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

## § 14 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

(Ort) (Datum)
(Unterschriften)